

Öffentliche Kundmachung

gemäß § 24 Abs. 12 und 13 sowie § 38 Abs. 12 und 13 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.g.F., in Verbindung mit § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 i.d.g.F.

Revision 1.0 Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schladming vom 07.11.2018 wurden die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.0 sowie die Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.0 beschlossen.

Die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie die Revision des Flächenwidmungsplanes wurden vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 mit Bescheid vom 26.03.2019, GZ.: ABT13-10.100-9/2015-20 genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Revision und die FWP-Revision der Stadtgemeinde Schladming (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnung (Wortlaut und planliche Darstellung) im Bauamt während der Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden Montag bis Freitag, jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Bauamt der Stadtgemeinde während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird. In weiterer Folge werden die Unterlagen auch auf der Gemeinde-Homepage verfügbar sein.

Schladming, am 26.03.2019



Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Elisabeth Krammel
(Elisabeth Krammel)

Angeschlagen am: 26.03.2019
Abgenommen am: 10.04.2019